



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. August 1966

Nr. 4076

Das Bau-Departement legte, gestützt auf § 11bis des Gesetzes über das Bauwesen vom 10.6.06/24.5.64, den Strassenplan für die Durchgangsstrasse Nr. 5 in Gretzenbach in der Zeit vom 2. August bis 2. September 1965 öffentlich auf. Der Plan regelt die Strassen- und Baulinien der Durchgangsstrasse Nr. 5 von der Gemeindegrenze Däniken bis zur Gemeindegrenze Schönenwerd und enthält Baulinien für die vorgesehene Strassenunterführung.

Während der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Einwohnergemeinde Gretzenbach, vertreten durch den Gemeinderat
2. Frau A. Keller-Hagmann, Gretzenbach
3. Frau A. Keller-Hagmann, vertreten durch Jb. Keller-Hagmann, und 7 Mitunterzeichner
4. Gebr. Hagmann, vertreten durch Bruno Hagmann, Sonnhaldenstrasse 43, Olten
5. Hugo Schmid, SEA-Einbauküchen, Däniken
6. Frau F. Meili-Leibacher, Gretzenbach
7. Aug. Kiefer, Touring-Garage, Gretzenbach
8. F. Marti-Schenker und W. Marti, Römerstr. 5, Aarau
9. Frau Marianne Jezler-Schenker, Ehefrau des Werner, Adjunkt, Gretzenbach
10. Bally Schuhfabriken AG, Schönenwerd
11. Marie, Elise und Johanna Schenker, Gretzenbach
12. Franz Hürzeler, Kassier, Gretzenbach

Das Bau-Departement führte mit den Einsprechern Verhandlungen durch. Die Ergebnisse wurden protokolliert.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Sämtliche Einsprecher sind zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprachen sind rechtzeitig eingereicht worden; es ist deshalb darauf einzutreten, soweit eine Abänderung oder die Nichtgenehmigung des Planes verlangt wird. Die Einsprachen Nrn. 6, 10 und 11 beziehen sich teilweise auf Entschädigungsfragen. Diese Fragen sind jedoch nicht im Plangenehmigungs-, sondern in einem später durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu beurteilen. Auf diese Einsprachen ist deshalb, soweit Entschädigungsbegehren gestellt werden, nicht einzutreten. Sie sind als Rechtsverwahrungen für ein allfälliges Entschädigungsverfahren vorzumerken.

2. Die Einsprache Nr. 1 der Einwohnergemeinde Gretzenbach richtet sich gegen die vorgesehene Strassenunterführung. Bei den Einspracheverhandlungen stellte das Bau-Departement der Gemeinde in Aussicht, dass es dem Regierungsrat beantragen werde, bei der Genehmigung des Planes folgende Zusicherung abzugeben: "Die Strassenunterführung und die zugehörigen Strassen (samt einem Trottoir und dem Platz für das zweite) gehen zu Lasten des Kantonsstrassenbaues, wobei die Gemeinde nur den ordentlichen Anteil an den Ausbau der Durchgangsstrasse ausserorts zu leisten hat." Im weitem erklärte sich das Bau-Departement bereit, sich bei den Bundesbahnen für einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Bahnunterführung einzusetzen. Zudem wies das Bau-Departement darauf hin, dass mit der Genehmigung des aufgelegten Strassenplanes die Strassenunterführung noch nicht verbindlich ist, sondern erst ein Freihaltungsraum geschaffen wird, um eine Ueberbauung des fraglichen Geländes zu verhindern. Allfällige Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dieser Freihaltung verlangt würden, gingen ebenfalls zu Lasten des Kantonsstrassenbaues.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1966 teilte der Gemeinderat dem Bau-Departement mit, dass er unter dem Vorbehalt, dass die erwähnten Zusicherungen in den Regierungsratsbeschluss über die

Genehmigung des Planes eingebaut würden, die Einsprache zurückziehe. Diese Zusicherungen werden hiermit bestätigt, womit die Einsprache als zurückgezogen gilt.

3. Die Einsprachen Nr. 2, 5, 10 und 11 beziehen sich u.a. auf die im Plan auf der Nordseite der Durchgangsstrasse eingezeichnete Baulinie. Der vorgesehene Baulinienabstand von 8 m, gemessen vom äusseren Rand des Trottoirs (der mit dem inneren Rand des Banketts zusammenfällt), entspricht der allgemeinen Bestimmung von § 31 Abs. 1 des Normalbaureglementes für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 28. Okt. 1959 und ist durchaus angemessen. Auf diesen Baulinienabstand kann jedoch im Interesse der Gebäudeeigentümer dort teilweise verzichtet werden, wo bestehende Gebäude nur verhältnismässig wenig über die Baulinie hinausragen. Das ist bei den Gebäuden Nr. 106 und 2 auf den Grundstücken Nr. 133 und 173 (Einsprache Nr. 2) und dem Gebäude Nr. 112 auf dem Grundstück Nr. 136 (Einsprache Nr. 11) der Fall. Um den über die Hauptbaulinie vorspringenden Teil dieser Gebäude ist eine Vorbaulinie zu ziehen, die folgende Bedeutung hat: "Bestehende Gebäude, die die ordentliche Baulinie überschreiten, jedoch hinter der Vorbaulinie liegen, dürfen um- und ausgebaut, nicht aber aufgestockt werden. Grundriss-erweiterungen sind nur zulässig, sofern es sich um kleinere Anbauten handelt, die hinter der ordentlichen Baulinie liegen. Im übrigen gilt die ordentliche Baulinie." In diesem Sinne sind die Einsprachen Nr. 2 und 11 teilweise gutzuheissen.

Beim Gebäude Nr. 128 auf dem Grundstück Nr. 1071 (Einsprache Nr. 5) fällt eine solche Vorbaulinie ausser Betracht, da es 5 m über die ordentliche Baulinie vorspringt. Dagegen ist auch hier im Rahmen eines speziellen Bebauungsplanes eine Abweichung von der ordentlichen Baulinie möglich. Die Möglichkeit eines spez. Bebauungsplanes besteht auch für die Grundstücke Nrn. 231, 249 und 247 der Bally Schuhfabriken AG., Schönenwerd (Einsprache Nr. 10). Im heutigen Verfahren sind die beiden Einsprachen Nrn. 5 und 10 abzuweisen.

4. Die Einsprachen Nr. 2 und 8 richten sich im weitem gegen die auf der Südseite der Durchgangsstrasse vorgesehene Baulinie, die vom äussern Rand des bereits erstellten Radweges 9,50 m entfernt ist. Die Vergrösserung des Baulinienabstandes auf der Südseite hängt damit zusammen, dass hier noch kein Trottoir erstellt ist. Da der Ausbau dieses Trottoirs ungewiss ist, lässt es sich verantworten, den Baulinienabstand auf der Südseite der Durchgangsstrasse durchgehend um 1,5 m zu reduzieren. Die genannten Einsprachen sind in diesem Sinne teilweise gutzuheissen.

5. Die Kollektiv-Einsprache Nr. 3 und die Einsprache Nr. 12 richten sich ausschliesslich und die Einsprachen Nrn. 2, 4, 5, 6, 7 und 11 teilweise gegen den im Plan beidseits der Durchgangsstrasse eingezeichneten Bankettstreifen von je 50 cm Breite. Es wird geltend gemacht, dass keine gesetzlichen Bestimmungen für die Strassenbankette existierten. Der Ausbauplan, nach welchem die Durchgangsstrasse ausgebaut worden sei, sei den Grundeigentümern nicht vorgewiesen worden.

Die Frage, ob der Ausbau-bzw. der Landerwerbsplan den Grundeigentümern seinerzeit vorgewiesen worden sei und ob er den Bankettstreifen enthalten habe, ist im heutigen Verfahren ohne Bedeutung. Der zur Behandlung stehende neue Strassenplan ist selbständiger Natur und kann allenfalls Abweichungen vom Ausbauplan enthalten.

Ein Bankett gehört nach heutiger Auffassung zu einer technisch richtig ausgebauten Strasse; es bildet die sogenannte "Strassenschulter". Mit einem beidseitigen Freihaltestreifen von 50 cm kann verhindert werden, dass das unmittelbar an die Fahrbahn angrenzende Gebiet abgegraben oder sonst zum Nachteil der Strasse oder des Strassenverkehrs abgeändert wird. Es ist hier auch auf die Werkhaftung des Strasseneigentümers hinzuweisen; nach der Praxis kann eine Werkhaftung auch dann bestehen, wenn nicht das Strassengebiet selbst, sondern das unmittelbar anstossende Gelände Mängel aufweist. Das Bankett

dient im weitem für die Aufstellung von Signalen und ähnlichen Gegenständen. Anfragen bei den Nachbarkantonen Bern, Aargau und Baselland haben ergeben, dass auch dort ein Bankett als Bestandteil einer ausgebauten Kantonsstrasse angesehen wird.

Der Einwand, dass ein Bankettstreifen in den gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen sei, ist nicht stichhaltig. Das kant. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dez. 1928/28. Mai 1933/30. Sept. 1956 bestimmt in § 6, dass zum Strassengebiet gehören:

• "Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Kiesdeponieplätze; Kunstbauten wie Brücken, Durchlässe, Schalen; Wegweiser, Strassentafeln, Beleuchtungsständer; Geländer und Mauern". Die Bankette können als Bestandteile der hier genannten Fahrbahn bzw. der Rad- und Gehwege angesehen werden.

Am Bankett ist deshalb, soweit es sich beim angrenzenden Gebiet um landwirtschaftliches Land handelt, festzuhalten. Dagegen ist es bei Grundstücken, die bereits überbaut sind, und bei den Gebäudevorplätzen von teilweise überbauten Grundstücken wegzulassen. Auf der Nordseite der Durchgangsstrasse ist somit in Abänderung des Bebauungsplanes das Bankett auf den Grundstücken Nrn. 1071 (Einsprache Nr. 5) und 1014 (Einsprache Nr. 6) sowie auf den Vorplätzen der Gebäude Nrn. 106 und 2 (Grundstücke Nrn. 133 und 173; Einsprache Nr. 2) wegzulassen. Auf der Südseite der Durchgangsstrasse ist keine Änderung vorzunehmen, da bei den überbauten Grundstücken kein Bankett vorgesehen ist oder es sich um Land handelt, das bereits dem Staat gehört. Die Einsprachen Nr. 2, 3, 5 und 6 sind demnach im erwähnten Sinne teilweise gutzuheissen und die übrigen Einsprachen, die sich auf das Bankett beziehen, abzuweisen. Für die Bemessung des Baulinienabstandes spielt das Bankett keine Rolle, da der Abstand von 8 m vom innern Rand des Bankettes aus gemessen wird. Auch für die Frage, ob eine Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse bewilligt wird, ist das Bestehen eines Bankettes ohne Bedeutung.

6. Die Prüfung der übrigen Einsprachebegehren ergibt folgendes:

a) Die Einsprache Nr. 2 richtet sich im weitem gegen die Planung der Unterführung auf der Ostseite des Grundstückes Nr. 173.

Diese Planung ist jedoch, wie bereits unter Ziff. 2 ausgeführt worden ist, noch nicht definitiv. Im heutigen Strassenplan geht es lediglich um eine Sicherstellung durch Baulinien. Vor einer allfälligen Erstellung der Unterführung müssen noch Ausführungspläne einem Auflage- und Einspracheverfahren unterzogen werden. Im heutigen Verfahren ist die Einsprache abzuweisen.

b) Zur Einsprache Nr. 5 ist zu bemerken, dass die Zufahrt zum Bahnübergang "Steinlen" so lange bestehen bleibt, bis eine Strasse zur rückwärtigen Erschliessung des Gebietes erstellt wird. Durch den heutigen Plan wird die bestehende Zufahrt nicht beeinträchtigt oder gar aufgehoben. Die Einsprache ist deshalb, soweit sie nicht gegenstandslos ist abzuweisen.

c) Zur Einsprache Nr. 7 ist zu bemerken, dass die Vermarchung längs des Grundstückes Nr. 246 der Liegenschaft des Herrn Kiefer der Vereinbarung zwischen ihm und dem Staat vom 3. Aug. 1962 entspricht. Auch die übrigen Fragen sind entsprechend dieser Vereinbarung zu erledigen. Die Einsprache ist, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

d) Für die Einsprache Nr. 9 gelten die Bemerkungen unter lit. a). Bei der Planaufgabe für die Unterführungsstrasse kann der Baulinienabstand reduziert werden, wobei eine Verschiebung nach Westen, die eine bessere Ueberbauung des Grundstückes Nr. 214 ermöglichen würde, zu prüfen ist. Im weiteren wird hier eine Baulandumlegung nötig sein. Im heutigen Verfahren ist die Einsprache abzuweisen.

7. Im übrigen gibt der Strassenplan zu keinen Bemerkungen Anlass.

Er ist mit den genannten Aenderungen zu genehmigen.

Demnach wird

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Strassenplan für die Durchgangsstrasse Nr. 5 in Gretzenbach, Sit. 1:500, bestehend aus einem Teil West und einem Teil Ost, gestützt auf § 11bis des Baugesetzes öffentlich aufgelegt worden ist und dagegen 12 Einsprachen erhoben worden sind.
2. Ueber die Einsprachen wird wie folgt entschieden:
 - a) Die Einsprache Nr. 1 wird zufolge Rückzuges als erledigt abgeschrieben. Die vom Bau-Departement dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gretzenbach in Aussicht gestellten Zusicherungen werden hiermit bestätigt.
 - b) Auf die Einsprachen Nr. 6, 10 und 11 wird, soweit sie sich auf Entschädigungsfragen beziehen, nicht eingetreten.
 - c) In teilweiser Gutheissung der Einsprachen Nr. 2 und 11 ist im Strassenplan um die Gebäude Nr. 106, 2 und 112 eine Vorbaulinie zu ziehen, welche die in Ziff. 2 der Erwägungen umschriebene Bedeutung hat.
 - d) In teilweiser Gutheissung der Einsprachen Nr. 2 und 8 wird der Baulinienabstand auf der Südseite der Durchgangsstrasse um 1,50 m reduziert.
 - e) In teilweiser Gutheissung der Einsprachen Nr. 2, 3, 5 und 6 wird das im Strassenplan vorgesehene Bankett auf den Grundstücken Nr. 1071 und 1014 und auf den Vorplätzen der Gebäude Nrn. 106 und 2 (Grundstücke Nrn. 133 und 173) weggelassen.
 - f) Im übrigen werden die Einsprachen, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.
3. Der Strassenplan wird mit den Aenderungen, die sich aus Ziff. 2 lit. c, d und e ergeben, genehmigt.

4. Der Plan tritt mit der Publikation der Genehmigung im Amtsblatt in Kraft. Er hat namentlich die in den §§ 16 und 18 des Baugesetzes umschriebenen Rechtswirkungen.
5. Das kant. Tiefbauamt wird beauftragt, den bereinigten genehmigten Plan den interessierten Amtsstellen des Kantons und der Gemeinde zuzustellen.

Der Staatsschreiber:

[Signature]

- Bau-Departement (4)
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
- Kant. Tiefbauamt (4), mit Akten
- Kant. Strassenbauinspektorat (2)
- Kreisbauamt II, Olten (2)
- Kant. Planungsstelle (2), mit je einem genehmigten Plan
- Einwohnergemeinde Gretzenbach (2)
- Baukommission Gretzenbach
- Einsprecher (s. S. 1 = 12 Stk.) Einschreiben
- Amtsblatt (Publikation folgenden Textes:
 - "Der Strassenplan für die Durchgangsstrasse Nr. 5 in Gretzenbach wird gestützt auf § 11bis des Baugesetzes genehmigt. Ueber Vorbehalte orientiert der Genehmigungsbeschluss)